

Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2004

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Umweltschutz**

Änderung vom 2005

**Antrag
der vorberatenden Kommission**
vom 28. April 2005

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12

Immissionen

¹ ...

² Als Massnahmen zum Immissionsschutz gelten insbesondere:

- a) der Regierungsrat kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und in Berücksichtigung des Massnahmenplanes für speziell bezeichnete Gebiete und für Objekte mit erheblichem Verkehrsaufkommen Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr erlassen;
- b) die zuständige Behörde verlangt eine vom Inhaber einer stationären Anlage oder einer Verkehrsanlage einzureichende Immissionsprognose, sofern die Anlagen neu errichtet oder saniert werden sollen und wenn aus deren Betrieb erhebliche Immissionen erwartet werden.

¹ Der Kantonsrat erlässt einen Massnahmenplan, falls übermässige Immissionen, verursacht ...

² Als Massnahme zum Immissionsschutz kann die zuständige Behörde insbesondere eine vom Inhaber einer stationären Anlage oder einer Verkehrsanlage einzureichende Immissionsprognose verlangen, sofern die Anlagen neu errichtet oder saniert werden sollen und wenn aus deren Betrieb erhebliche Immissionen erwartet werden.

Streichen.

Streichen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ SR 814.01; USG

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

⁴⁾ Inkrafttreten am